

BIENZUCHTVEREIN



ALTDORF UND UMGEBUNG

gegründet 1868

Satzung



- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Vorstandschaft
- § 8 Erweiterter Vorstand (Beirat)
- § 9 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Vereins- und Verbandsbeitrag
- § 12 Ehrungen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Altdorf und Umgebung e.V.“ gegründet 1868 (kurz BZVA). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Altdorf bei Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erstrebt ausschließlich:
 - die Förderung und Verbreitung der Bienenzucht und damit die Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen,
 - die Erhaltung der Natur und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört:
 - die fachliche Unterweisung der Mitglieder,
 - Stellung von Paten für Jungimker,
 - Veranstaltung von Vorträgen, Dia- und Filmabende sowie die
 - Organisation von Standbesichtigungen und Lehrfahrten.
4. Der Bienenzuchtverein Altdorf und Umgebung strebt die Zusammenarbeit und die Pflege der guten Beziehungen mit anderen Vereinen an.
5. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Es darf keine Person begünstigt werden, weder durch zweckfremde Ausgaben noch durch überhöhte Vergütungen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist verbindlich durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann aktiv (mit Stimmrecht) oder passiv (nur fördernd) sein. Aktives Mitglied ist.
wer Mitglied in einem Imkerverband ist.
4. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheiden die Mitglieder.
5. Personen welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, und mindestens 40 Jahre Mitglied oder 20 Jahre in der Vorstandschaft tätig waren, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied – ob aktiv oder passiv – hat das Recht:

1. Mündliche oder schriftliche Anträge und Wünsche, die den Verein und/oder seine Aufgaben betreffen zu stellen.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beratung und/oder Unterstützung in Fragen der Bienenzucht zu Verlangen.
4. Vereinseigene Einrichtungen zu benutzen und Geräte und/oder Bücher zu leihen.
5. Von der Vorstandschaft Rechenschaft zu fordern.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied – ob aktiv oder passiv – hat die Pflicht:

1. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, für die Bienenzucht zu werben und für die Gesundheit der Bienenvölker Sorge zu tragen.
2. Die Beiträge pünktlich – spätestens bis zum 01.01. des laufenden Jahres - zu entrichten.
3. Bei Veranstaltungen die der Verein durchführt tatkräftig mitzuwirken.
4. Vereinseigene Einrichtungen und geliehene Geräte oder Bücher schonend und gewissenhaft zu behandeln.
5. Vom Verein geliehene Geräte und/oder Bücher/Videos zum vereinbarten Termin, sauber und in ordentlichen Zustand wieder zurückzubringen.
6. An den Versammlungen teilzunehmen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei Ableben.
2. Durch Austritt, der Austritt muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende erklärt werden.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) sich ein Mitglied vereinsschädigend oder unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird, nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden, vom Vorstand beschlossen.

Erscheint der Auszuschließende trotz Vorladung nicht zur Anhörung, so kann der Ausschluss auch ohne diese erfolgen.

Der Ausschluss muss dem Mitglied mit entsprechender Begründung mitgeteilt werden.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch gegen den Verein oder sein Vermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben jedoch ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins wird gebildet aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein in allen Angelegenheiten.
3. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Die Ämter des Kassier und des Schriftführers können von einer Person wahrgenommen werden.
5. Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches bei der Jahreshaupt- oder Generalversammlung anwesend ist, oder seiner Kandidatur vorher schriftlich zugestimmt hat.
6. Mit der Durchführung einer Wahl ist ein Wahlausschuss zu beauftragen.
7. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein in Geldangelegenheiten bis zu 250,-- Euro pro Jahr vertreten, darüber hinaus mit Zustimmung des Beirats.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen lässt, oder seine Pflichten nicht erfüllt.

§ 8

Erweiterter Vorstand (Beirat)

1. Zur Unterstützung der Vorstandschaft ist ein Beirat zu wählen. Dieser soll mindestens sechs, jedoch höchstens zehn Personen umfassen.
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) Aufstellung des Veranstaltungs- und Aktivitätenplanes für das laufende Jahr,
 - b) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
 - c) Vorbehandlung aller der Jahreshaupt- oder Generalversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge,
 - d) Entscheidung über die Anschaffung von vereinseigenen Einrichtungen und Geräten.

§9

Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe:

1. Den Verein nach Massgabe der Satzung zu führen.
2. Mindestens vier Vorstands- bzw. Beiratssitzungen im Jahr abzuhalten.
3. Die Vorstandschaft hat in der Jahreshaupt- und in der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand hat 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Diese hat möglichst im 1. Quartal des Jahres stattzufinden.
5. Der amtierende **1. Vorsitzende** leitet alle Versammlungen des Vereins.
Bei Verhinderung hat er seinen Stellvertreter, den **2. Vorsitzenden**, rechtzeitig zu verständigen.
Dieser übernimmt dann die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.
6. **Der Kassier** führt die Kassengeschäfte des Vereins.
Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
Er hat die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und fällige Verbandsbeiträge termingerecht abzuliefern.
Außerdem ist er für die Vollständigkeit der Mitgliederlisten verantwortlich.
Er fertigt auch die Meldungen über den Mitgliederstand und die Anzahl der Völker an.
Ferner hat er jährlich eine detaillierte Aufstellung über die einzelnen Posten des Jahresbeitrags vorzulegen.
Die Jahresabrechnung ist so zeitig abzuschließen, dass sie vorgeprüft der Jahreshaupt- oder Generalversammlung vorgelegt werden kann.
Der Kassenbestand ist jährlich zu prüfen.
Für die Kassenprüfung werden jeweils zwei Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Kassier haftet für das ihm anvertraute Vereinsvermögen.
7. **Der Schriftführer** hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und die Versammlungsprotokolle ordnungsgemäß zu führen.
Die Protokolle sind jeweils vom anwesenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Schriftstücke an Behörden bedürfen der Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.
Der Schriftführer hat gleichzeitig das Amt des Pressereferenten wahrzunehmen.
Als Zusatz: Dieses Amt kann auch auf eine weitere Person delegiert werden, die dem Schriftführer beigeordnet ist

§ 10

Beschlußfähigkeit

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Stimmgleichheit gilt in jedem Fall als Ablehnung.
4. Anträge zur Jahreshaupt- oder Generalversammlung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher gestellt werden.
5. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet werden.

§ 11

Vereins- und Verbandsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag ist variabel und kann durch Beschluß der Jahreshaupt- oder Generalversammlung den Erfordernissen entsprechend festgelegt werden. Die Festlegung ist mindestens ein Jahr verbindlich.
2. Der Vereinsbeitrag darf ausschließlich für Belange des Vereins verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
Soweit sie noch Bienen haben, muß der Verbandsbeitrag weiterhin entrichtet werden.
4. Der Verbandsbeitrag wird vom jeweiligen Verband bestimmt.

§ 12

Ehrungen

Für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste können Mitglieder geehrt werden.

1. Besondere Verdienste für den Verein können mit der Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel und mit einer Urkunde anerkannt werden.
2. Vorschläge kann jedes Mitglied einbringen.
3. Die entgeltliche Entscheidung hat der Vorstand zu beschließen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung, soweit er nicht vom Vorstand gestellt wird, muß mindestens von 1/5 der Mitglieder unterstützt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur in der Jahreshaupt- oder Generalversammlung beschlossen werden.
3. Für Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft. Sie ist für die gesamte Vereinsarbeit maßgebend und verbindlich.

Verabschiedet am 05. 01. 1986

1. Überarbeitung am 25. 11. 1988
2. Überarbeitung am 09.02. 2001